



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Tel: 03581 663 5656
hygiene@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 30.11.2020
Aktenzeichen: 11.1.2.03-7798-84-
1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landkreises Görlitz

vom 30. November 2020

Az. 11.1.2.03-7798-84-1

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absätze 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. 2020, S. 666 ff.) – SächsCoronaSchVO - erlässt der Landkreis Görlitz die folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Landkreis Görlitz stellt fest, dass die Schwellenwerte nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SächsCoronaSchVO erreicht sind. Seit 1. November 2020 wurde der Wert von 200 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen in Bezug auf 100.000 Einwohner täglich überschritten.

II.

1. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.
2. Der Alkoholkonsum ist im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2. nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen angeordnet. Die Anordnung gilt täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.
4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme von Onlineangeboten wird untersagt.
5. Versammlungen sind zulässig mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen. Im Einzelfall sind Ausnahmen zu erteilen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
6. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen berufsbezogenen, schulischen und akademischen Ausbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 - d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis des Wohnsitzes und der unmittelbar angrenzenden Landkreise,
 - e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte,



- Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
 - l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - n) Eheschließungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschritten werden darf,
 - o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschritten werden darf,
 - p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
 - q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

- 7. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
- 8. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

- a. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Görlitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.
- b. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Görlitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung



erheblich zu verringern. Da derzeit kein Impfstoff für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Im Freistaat Sachsen wurden während der Sommermonate die Herausforderungen der SARS-CoV-2-Pandemie gut bewältigt. In den letzten Wochen sind die Infektionszahlen jedoch in weiten Teilen Sachsens wieder gestiegen. Dabei hat sich bestätigt, dass bei einem dynamischen Infektionsgeschehen oberhalb der von Bund und Ländern gemeinsam definierten Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche nach den vom RKI veröffentlichten Daten die Nachverfolgung der Kontakte aller Infizierten vor Ort nur noch mit erheblicher Unterstützung von Bund und Ländern gewährleistet werden kann. Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen ist die Kontaktnachverfolgung teilweise nicht mehr vollständig gewährleistet. Es gilt jetzt, mit den neuen Regelungen die Infektionszahlen auch im Herbst und Winter auf einem niedrigeren Niveau zu stabilisieren, damit die Kontaktnachverfolgung und damit die Infektionskontrolle wieder vollständig möglich wird. Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es nach wie vor, die Infektionsdynamik in Sachsen unter Kontrolle zu bekommen. Der Maßstab dafür ist weiterhin, dass die Inzidenz in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten in Sachsen unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt oder nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Allein die bislang verfolgte Hotspotstrategie führte nicht zu dem gewünschten Erfolg. So sind die Infektionszahlen nicht nur in Sachsen, sondern bundesweit in letzten Wochen exponentiell angestiegen, vielfach über einen Inzidenzwert von mehr als 100.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung einer Pandemie Schutzmaßnahmen treffen und Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Im Rahmen des § 28a IfSG werden mögliche Schutzmaßnahmen aufgezeigt und ein Stufenverhältnis zu besonders grundrechtsrelevanten Maßnahmen festgelegt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (durch Tröpfcheninfektion) zum Beispiel durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Ansteckung von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund wird die zuletzt am 10. November 2020 geänderte Corona-Schutzverordnung in Anbetracht der in Sachsen exponentiell steigenden Infektionsgeschwindigkeit inhaltlich weiterentwickelt. Hierbei sind weitere Einschränkungen zur Kontaktreduzierung unumgänglich. Zunächst sind hierfür die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig. Insbesondere in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die Infektionszahlen besonders hoch sind, ist eine Verschärfung der Schutzmaßnahmen durch diese erforderlich. Insofern wird auf die vom RKI veröffentlichten Infektionszahlen der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte verwiesen. Ziel ist es, die bislang ergriffenen Maßnahmen unter Wahrung der

Verhältnismäßigkeit an das aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen, das von einer exponentiellen Zunahme der Fallzahlen geprägt ist. Es gilt weiterhin, die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinischer Betreuung bedürfen, möglichst gering zu halten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

- c. Die Situation im Landkreis Görlitz entspricht der Lage in Sachsen wie auch der gesamten Bundesrepublik. Es bestehen im Vergleich zu den landes- und bundesweit durchschnittlichen Infektionswerten jedoch weit höhere Infektionslagen. Die Gefährdung des Gesundheitssystems ist deshalb besonders hoch, so dass dringender Handlungsbedarf für weiter verschärfende Maßnahmen besteht. Auf der Grundlage der unmittelbaren Ermittlungen der Infektionszahlen im Landkreis Görlitz bewegt sich die Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen seit Anfang 1. November 2020 über den Wert 200. Konkret betrug der Wert der Wocheninzidenz beginnend mit dem 10. November 2020 bis zum 29. November 2020 täglich sogar 296,37, 290,43, 298,35, 295,97, 278,56, 282,92, 280,94, 301,12, 311,01, 284,10, 269,46, 308,64, 306,26, 320,90, 321,30, 322,88, 369,57, 378,67, 400,83 und 422,59. Er liegt damit bereits über einen erheblich längeren Zeitraum als sieben Tage deutlich über der Schwelle von 200 gemäß § 8 Abs. 3 und 4 SächsCoronaSchVO. Die Lage in den Krankenhäusern im Landkreis ist entsprechend kritisch. Im November 2020 waren dauerhaft mehr als 100 Personen wegen COVID-19 in stationärer Behandlung. Zuletzt waren dies am 25.11.2020 konkret 174 Personen, von denen 28 Intensivpatienten waren. Die aufgrund der besonderen, infektionsschutzrechtlichen Anforderungen der COVID-19-Behandlung nur begrenzt verfügbaren Plätze waren damit im Normalstationsbereich zu 83 % ausgelastet und im Intensivbereich zu 97 % (28 von 29 verfügbaren Plätzen). Bereits jetzt mussten deshalb 10 Intensivpatienten in andere Krankenhäuser im Umkreis des Landkreises verlegt werden. Weitere Möglichkeiten stehen jedoch nicht zur Verfügung, da auch hier aufgrund der dortigen Infektionslage keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung der Krankenhauskapazitäten kommt ohne Gefährdung der Behandlungsmöglichkeiten anderweitig Erkrankter nicht mehr in Betracht. Bereits jetzt gefährdet dies die Behandlungsmöglichkeiten beispielsweise von Verkehrsunfallpatienten, mit denen aufgrund der zunehmenden Straßenglätte verstärkt zu rechnen ist. Zudem fallen zunehmendes ärztliches und pflegerisches Personal aufgrund eigener Erkrankungen aus, so dass die Versorgungslage weiter gefährdet ist, da auch Aushilfsmöglichkeiten durch Kräfte der Bundeswehr und Freiwillige bereits in Anspruch genommen sind und zusätzliche Kapazitäten nicht mehr nennenswert ermittelbar sind. Die Zahl der stationär behandelten Personen hat sich zum 28.11.2020 auf 191 erhöht. Weitere Personen sind gestorben, so dass die Gesamtzahl der im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2 Erkrankung Verstorbenen auf 127 gestiegen ist. 23 Personen befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung.
- d. Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. 2020, S. 666 ff.)

Nach dem Vorgenannten sind aufgrund der hohen Inzidenzwerte verschärfende Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nach § 8 Abs. 2 bis 4 SächsCoronaSchVO zwingend durch den Landkreis zu ergreifen. Zur Begründung dieser einzelnen Maßnahmen wird auf die Begründung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020

Bezug genommen. Im Übrigen hält der Landkreis Görlitz die Maßnahmen in dem durch ihn konkret zur entscheidenden Umfang gemäß § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten. Die verschärfenden Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung, Abstandshaltung und Tragen von Mund-Nasenbedeckung sind geeignet die Infektionsrisiken weiter zu verringern. Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Weniger einschränkende Maßnahmen wie sie bisher auf der Grundlage der Sächsischen Corona-Schutzverordnung ergriffen wurden, haben nicht dazu geführt, die Zahl der täglichen Neuinfektionen zu verringern. Stattdessen erhöht sich diese im Landkreis Görlitz kontinuierlich und hat zwischenzeitlich mehr als 400 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen in Bezug auf 100.000 Einwohner erreicht. Maßgebend sind hierbei die durch das örtliche Gesundheitsamt ermittelten Werte, weil diese die tatsächliche Lage vor Ort wiedergeben. Die in der Vergangenheit zum Teil deutlich niedrigeren Werte des Robert-Koch-Instituts (zum 29.11.2020, 0.00 Uhr angegeben mit 320,1, zum 30.11.2020, 0.00 Uhr mit 351,4) sind hierbei nicht ausreichend aussagekräftig und beruhen offenbar auf Übertragungsfehler, die kurzfristig nicht weiter aufklärbar sind. Gleichwohl wird auch danach der Schwellenwert von 200 bereits deutlich dauerhaft überschritten. Es ist deshalb dringend erforderlich, weiter verschärfende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Landkreis zu treffen. Andernfalls ist die Situation des Gesundheitswesens nicht mehr beherrschbar und die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nicht mehr gewährleisten. Die verschärfenden Maßnahmen sind auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Freiheitseingriffe noch angemessen. Sie gelten nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit und sind angesichts des überragend wichtigen Gutes des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung noch gerechtfertigt.

Zu I.

Die Bekanntmachung der Schwellenwerte der Infektionszahlen beruht auf § 8 Abs. 5 Satz 4 SächsCoronaSchVO. Die Werte beruhen auf den Feststellungen des örtlichen Gesundheitsamtes auf der Grundlage der hier unmittelbar eingegangenen Meldungen.

Zu II.

Zu 1 und 2

Das Verbot der Alkoholabgabe und den Alkoholkonsums ist geboten unter dem Gesichtspunkt, dass unter Alkoholeinfluss zu verstärkter Enthemmung und damit zur Gefahr der Nichtbeachtung der Kontaktbeschränkungen kommt. Dadurch ist mit einer weiteren Verbreitung des Virus zu rechnen. Zudem schwächt der Alkoholkonsum die Immunstärke und erhöht damit auch das Ansteckungsrisiko. Aufgrund der dauerhaft bestehenden Gefahr, dass es beim Alkoholkonsum zu unzulässigen Ansammlungen und dadurch zu Verletzungen der Kontaktbeschränkungen kommt, erschien es geboten, die zeitlich unbeschränkt auszusprechen. Bezüglich der Bestimmung der Orte war von den Stellen auszugehen, an denen mit größeren Menschenansammlungen zu rechnen ist. Dies ist im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen, Parkhäuser, Parkdecks und Parkgaragen der Fall. Die Auswahl der Zeiten und Bereiche ist geeignet die Infektionsgefahr zu verringern. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit ist in Abwägung mit den bestehenden Gesundheitsgefahren auf verhältnismäßig. Der Alkoholkonsum ist im Übrigen nicht allgemein verboten sondern nur an bestimmten öffentlichen Plätzen.

Zu 3

Grundlage der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung ist § 8 Abs. 2 SächsCoronaSchVO. Im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen, Parkhäuser, Parkdecks und Parkgaragen halten sich verstärkt Menschen auf engem Raum und in der Regel auch nicht nur vorübergehend auf, so dass verstärkte gegenseitige Schutzmaßnahmen durch das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung geboten ist. Die Bestimmung der Uhrzeit mit dem gesamten Tag ist ebenso wie in Bezug auf die genannten Orte geeignet zum Infektionsschutz. Die schützende Wirkung von Masken ist ausreichend erwiesen. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere erscheint auch



eine Beschränkung auf bestimmte Tageszeiten nicht ausreichend, da andernfalls mit Verlagerungen des Zusammentreffens einer Vielzahl von Menschen zu rechnen ist. Auch die Auswahl der Orte ist bereits begrenzt und beschränkt sich auf wenige Bereiche. Aufgrund der geringen Besiedlungsdichten ist darüber hinaus keine weitere Verpflichtung geboten. Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung verhältnismäßig.

Zu 4

Die Beschränkung ist durch § 8 Abs. 3 Nr. 2 SächsCoronaSchVO aufgrund des erreichten Inzidenzschwellenwerts von deutlich über 200 vorgegeben und auch geboten. Auf die vorhergehenden Erwägungen wird Bezug genommen. Bei der Erwachsenenbildung treffen verschiedene Personen aus unterschiedlichen Regionen eng zusammen. Hierbei besteht die Gefahr der weiteren Verteilung der Infektion, so dass Einschränkungen geboten sind. Die Untersagung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung ist dafür eine geeignete Maßnahme. Sie ist auch erforderlich. Mildere Maßnahmen sind nicht mehr ersichtlich, da trotz weitgehender Hygienekonzepte die Infektionszahlen weiter steigen. Die Untersagung ist auch verhältnismäßig. Es handelt sich um einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Erwachsenenbildung ist auch nicht vollständig untersagt, da Online-Veranstaltungen noch möglich sind. Die Einschränkungen sind nach alledem unter Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung noch gerechtfertigt.

Zu 5

Die Beschränkung ist durch § 8 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 SächsCoronaSchVO vorgesehen. Die weitergehenden Kontaktbeschränkungen sind auch bei Versammlungen durch eine zahlenmäßige Begrenzung geeignet und erforderlich. In Abwägung der Gesamtumstände unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit erschienen weitergehende allgemeine Einschränkungen nach § 8 Abs. 4 letzter Satz SächsCoronaSchVO noch verhältnismäßig, zumal im Einzelfall auch Ausnahmen erteilt werden können, wenn dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist. Unberührt bleiben versammlungsrechtliche Maßnahmen im Einzelfall.

Zu 6

Die Ausgangsbeschränkung ist durch § 8 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 SächsCoronaSchVO in der Sache vorgesehen. Die Befristung für vier Wochen ist zum Infektionsschutz geeignet und erforderlich. Angesichts der bisherigen Entwicklung ist es erforderlich, dass die zusätzlichen Schutzmaßnahmen einige Zeit greifen, um ihre Wirkung zu entfalten. Sie sind auch angemessen. Insbesondere bleiben Ausnahmen aus triftigen Gründen möglich, so dass die Einschränkungen noch nicht übermäßig in die Rechte der Einzelnen angesichts des überragend wichtigen Gutes des Lebens- und Gesundheitsschutzes eingreifen.

Zu 7

Der Hinweis auf die Möglichkeit weitergehender Maßnahmen erschien zur Klarstellung geboten.

Zu 8

Der Hinweis auf sofortige Vollziehbarkeit kraft Gesetzes erschien zur Klarstellung geboten.

Zu 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Befristung für vier Wochen war unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a



Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstr. 24, 02826 Görlitz zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.



Bernd Lange
Landrat